



# Landratsamt Landsberg am Lech

## Wasserrecht



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

### GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Markt Dießen  
Marktplatz 1  
86911 Dießen am Ammersee

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Aktenzeichen 6421-62.1/03Ra		<b>Dienstgebäude</b> Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191-129 1461	Fax 08191-129 5461	Zimmer 2	Landsberg, 10.12.2020
Ihr/e Ansprechpartner/in: Fr. Rapp Di./Fr. 7:00 -12:00, Do. 7:00 - 18:00 Wasserrecht/Naturschutz Regina.Rapp@LRA-LL.Bayern.de			

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ableiten von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der Quelfassungsanlage  
Bischofsried, Fl. Nr. 1562/0, Gemarkung St. Georgen des Marktes Dießen am Ammersee**

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Empfangsbekanntnis **g. R.**
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

### I. Bewilligung nach § 10 WHG

#### 1. **Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan des Vorhabens, Beschreibung der Benutzungsanlagen**

##### 1.1 Gegenstand der Bewilligung

Dem Markt Dießen am Ammersee - Unternehmer- wird auf Antrag vom 22.08.2019 unter den in Abschnitt II enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen im Gewinnungsgebiet Bischofsried auf dem Grundstück Fl. Nr. 1562/0 der Gemarkung St. Georgen, Landkreis Landsberg am Lech, erteilt.

**Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.**

#### Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

#### Dienstgebäude

Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-1011

E-Mail: [poststelle@LRA-LL.bayern.de](mailto:poststelle@LRA-LL.bayern.de) Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

#### Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

*Bewilligungsbescheid vom  
10.12.2020.docx*

## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Marktes Dießen am Ammersee mit den Ortsteilen Dießen, Dettenschwang, Dettenhofen, Pitzeshofen, Wengen, St. Georgen, Lachen und Riederau.

## 1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros *Crystal Geotechnik - Beratende Ingenieure & Geologen GmbH* vom 16.08.2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ggf. durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag des Marktes Dießen vom 22.08.2019
- Erläuterungsbericht vom 16.08.2019 zum Vorhaben
  - Anlage 1.1 Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
  - Anlage 1.2 Lageplan mit Wasserfassung, Versorgungsgebiet und Leitungsnetz
  - Anlage 1.3 Beschreibung der Wassergewinnungsanlage
  - Anlage 1.4 Fließschema Anschluss Riederau, Notverbund ZV-WV-Ammersee West
  - Anlage 1.5 Fließschema Wasserlauf der Wasserversorgung
  - Anlage 1.6 Hochbehälter Schinderweg
  - Anlage 1.7 Hochbehälter Pitzeshofen
  - Anlage 1.8 Lageplan mit Ausdehnung des WSG und GWM M = 1 : 5.000
  - Anlage 2.1 Bestandsplan der sanierten Quelfassung mit Profilschnitt M = 1 : 100
  - Anlage 2.2 Geologischer Schnitt mit Untergrundsituation M = 1 : 1.000/250
  - Anlage 2.3 Bohrprofile weiterer Grundwassermessstellen (nicht in Anlage 2 dargestellt)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 25.11.2020 und mit dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 10.12.2020 versehen.

## 1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

### 1.4.1 Wassergewinnung

#### 1.4.1.1 Identifizierung

Name der Quelle	Qu. Bischofsried - Mitte	Qu. Bischofsried - Nord	Qu. Bischofsried - Süd
Kennzahl der Fassung	4120 8032 00008	4120 8032 00071	4120 8032 00070
Name der Wassergewinnungsanlage	Bischofsried		
Baujahr	1900 bis 1908		
Sanierung	2000 und 2005		
Art der Fassung:	Schichtquellfassung		

#### 1.4.1.2 Lagebeschreibung der Quellen

Gemeinde	Markt Dießen am Ammersee		
Gemeindeschlüssel	181 114		
Gemarkung	Sankt Georgen		
Flurstücks-Nr.	1562/0		
Rechtswert	4.430.258	4.430.270	4.430.250
Hochwert	5.312.476	5.312.476	5.312.476
Geländehöhe ca. m ü.NN [NN + m]	641	643	639
Zahl der Sickerstränge Länge [m]	1 x 11,0	1 x 4,0	1 x 7,0
Durchmesser Sickerstrang [mm]	DN 400	DN 400	DN 400
Durchmesser Quellschacht [mm]	DN 1.000	DN 1.000	DN 1.000

#### 1.4.1.3 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Name der Quelle	Qu. Bischofsried - Mitte	Qu. Bischofsried - Nord	Qu. Bischofsried - Süd
Überdeckung mit	Lehmschlag und mit bindigem Auffüllmaterial		

#### 1.4.1.4 Hydrogeologische Angaben (Schüttungsangaben aus den Jahren 2011 bis 2018)

Austrittshöhe [m ü.NN]	ca. 641 – 635		
Maximale Schüttung [l/s]	61	34	61
Mindestschüttung [l/s]	42	21	43
Durchschnittliche Ergiebigkeit [l/s]	52	29	51

#### 1.4.1.5 Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers

Das in den Sickersträngen gefasste Grundwasser wird im freien Gefälle dem östlich gelegenen Quellsammelschacht zugeführt. Von dort wird das Trinkwasser frei fließend, entweder dem Hochbehälter Schinderweg zur Versorgung des Hauptortes und Riederau oder dem Hochbehälter Pitzeshofen zur Versorgung der Ortsteile Dettenschwang,

Pitzeshofen, Dettenhofen und Obermühlhausen zugeleitet.

#### 1.4.2 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben der oben beschriebenen Wasserfassung steht dem Wasserversorger für die Bedarfsdeckung noch ein Notverbund zu den südlich der Quellen gelegenen Brunnen 4 + 5 „Bischofsried“ der benachbarten Wasserversorgungsgruppe Ammersee West zur Verfügung.

## II. Befristung, Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften für den Markt Dießen unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten (z. B. Eigenüberwachungsverordnung-EÜV).

### 1. Dauer der Bewilligung

1.1 Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2050** erteilt.

1.2 Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

### 2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Landsberg am Lech schriftlich zustimmt.

### 3. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht

auf dem Grundstück Fl.-Nr.	1562/0
der Gemarkung	Sankt Georgen
aus der Wassergewinnungsanlage	Quellen Bischofsried
maximal [l/s]	59
maximal [m <sup>3</sup> /a]	1.000.000

abzuleiten.

### 4. Verwendung des Grundwassers

4.1 Das abgeleitete Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trink- und Betriebswasser verwendet werden.

4.2 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung zu achten.

4.3 Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der

sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

- 4.4 Zur Herabsetzung der **überdurchschnittlich hohen Wasserverluste** ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckstellen zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

4.5 Verwendung als Trinkwasser

Das abgeleitete Wasser darf nur mit Zustimmung des Sachgebietes Gesundheit und Prävention des Landratsamtes Landsberg am Lech als Trinkwasser verwendet werden. Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

5. Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

- 5.1 Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- 5.2 Die Messungen des abgeleiteten Wassers sind mit geeichten Wasserzählern durchzuführen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist einzuhalten.
- 5.3 Zusätzlich zu den Anforderungen der Eigenüberwachung ist mit dem Jahresbericht eine Aufstellung der Wasserverluste zu übermitteln.

6. Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter

- 6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W127 Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau und die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
- 6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Landsberg am Lech sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind innerhalb von 4 Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 6.3 Wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Grundwasserentnahmen sowie die Auffassung der Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Landsberg am Lech mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

7. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert und festgesetzt werden.

**III. Kostenentscheidung**

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Markt Dießen zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. **4.390,00 €** festgesetzt.

3. An Auslagen sind **1.023,00 €** zu erstatten.

## Gründe:

### I.

1.

Der Markt Dießen am Ammersee betreibt zur Bereitstellung von Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet, die Wassergewinnungsanlage „Bischofsried“, mit den Quellfassungen Qu. Bischofsried-Mitte, -Nord und -Süd. Neben dem Hauptort werden hieraus die Ortsteile Dettenschwang, Dettenhofen, Pitzeshofen, Wengen, St. Georgen und Lachen sowie seit 2017 auch der Ortsteil Riederau mit Trinkwasser versorgt. Die Quellaustritte befinden sich rund 140 m nördlich des Ortsteils Bischofsried.

Dieses Quellgebiet wird vermutlich schon seit Jahrhunderten zur Wasserversorgung genutzt.

Die derzeitige Bewilligung wurde mit Bescheid vom 09.03.1993 erteilt und läuft am 31.12.2020 aus. Mit dem am 05.09.1997 vom Landratsamt Landsberg am Lech erlassenen Änderungsbescheid, wurde die maximal zulässige Entnahmemenge von 600.000 m<sup>3</sup>/a auf 1,0 Mio m<sup>3</sup>/a erhöht. Zum Schutz des Quellgebiets „Bischofsried“ wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech am 28.05.2009 das Trinkwasserschutzgebiet „Quelle Bischofsried“ festgesetzt. Um auch weiterhin die Trinkwasserversorgung durch die Quellfassungsanlage langfristig und ordnungsgemäß betreiben zu können, beantragt der Markt Dießen die Bewilligung für das Ableiten von Grundwasser.

2.

Der Markt Dießen am Ammersee beantragt mit den vorgelegten Planunterlagen des Ingenieurbüros *Crystal Geotechnik - Beratende Ingenieure & Geologen GmbH* vom 16.08.2019 eine Bewilligung für das Ableiten von Grundwasser aus der Quellfassungsanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1562/0 der Gemarkung St. Georgen für die Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee.

Beantragt wird die Bewilligung für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Quelle		Quellen Bischofsried (Qu. Bischofsried – Mitte, - Nord und – Süd)
maximal	[l/s]	59
maximal	[m <sup>3</sup> /a]	1,0 Mio

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung des Marktes Dießen am Ammersee (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

3.

Der Antrag wurde gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) im Markt Dießen ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020 zur Einsicht ausgelegt, mit dem Hinweis, dass jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich in den Geschäftsräumen des Marktes Dießen bzw. beim Landratsamt Landsberg am Lech Einwendungen erheben kann. Ferner wurden die Bekanntmachungsunterlagen sowie die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Landsberg am Lech veröffentlicht.

Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen. Auf einen Erörterungstermin konnte daher gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. 67 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) verzichtet werden.

4.

Das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger hat der Neuerteilung der Bewilligung mit Gutachten vom 25.11.2020 zugestimmt, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das Sachgebiet Gesundheit und Prävention des Landratsamtes Landsberg am Lech hat bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes der beantragten Nutzung zugestimmt (E-Mail vom 04.12.2020).

Ferner wurde der Zweckverband zur Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West und die Fischereiberechtigten des Bischofsrieder Bachs am Verfahren beteiligt.

Öffentliche Belange, insbesondere solche der Wasserwirtschaft, werden durch die Grundwasserbenutzung nicht nachteilig berührt, ebenso wenig Belange Dritter.

5.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, nämlich Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das UVP-Portal am 26.05.2020 bekannt gegeben.

## II.

1.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Diese bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 10 WHG). Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.

Die Bewilligung nach § 10 WHG konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 12 WHG nicht vorliegen. Die besonderen Voraussetzungen für eine Bewilligung liegen vor. Die Errichtung sowie die Instandhaltung der Brunnen und die damit verbundenen sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen erforderten bzw. erfordern erhebliche Investitionen. Dem Unternehmer kann deshalb nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtstellung weiter zu betreiben (vgl. § 14 Abs. 1 WHG). Die Gewässerbenutzung dient im Übrigen einen bestimmten Zweck, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Rechte bzw. Nachteile im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 WHG, die dem Vorhaben entgegenstehen, wurden nicht vorgebracht.

3.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Diese sind notwendig, um eine einwandfreie Ausführung der technischen Einrichtungen sicherzustellen, insbesondere um den zu wahren öffentlichen Belangen, vor allem derer der Wasserwirtschaft und der Gesundheit der Verbraucher, Rechnung zu tragen. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG bzw. Art. 36 BayVwVfG. Der Vorbehalt des Widerrufs stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Befristung der Bewilligung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG.

4.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG). Kostenschuldner ist der Unternehmer, da er die Amtshandlung veranlasst hat (Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Höhe der Gebühr stützt sich auf Art. 6 Abs.1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Auslagen des Landratsamtes Landsberg am Lech für die gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

**Aufassung von Quellen**

Die Aufassung einer Quelle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke, als Notversorgung im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Quellmessstelle, aber auch der Rückbau der Quellfassung können auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Rapp  
Verwaltungsamtmann

In Kopie an:

1.  
Wasserwirtschaftsamt Weilheim  
Pütrichstr. 15  
82362 Weilheim i. OB

mit Anlage  
zur Kenntnis zum Gutachten 25.11.2020, Az.: W1-4532.1

2.  
Sg. 22  
Gesundheitsamt und Prävention  
im Hause

zur Kenntnis zum E-Mail vom 04.12.2020

3.  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstr. 39  
80538 München

4.  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

5.  
1 Kopie für die Sammlung wasserrechtlicher Bescheide